

Fondsreglement Vermächtnis Bhargava Margrith

vom 22.08.2023 / 05.03.2024

Der Gemeinderat Neckertal erlässt in Anwendung von Art. 110m des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 13 ff. der Gemeindeordnung vom 21.02.2022

Art. 1 Zweck

Das Kapital und die Zinsen aus dem Vermächtnis von Bhargava Margrith sei **für Anliegen, Projekte und Notsituationen auf dem ehemaligen Gemeindegebiet Hemberg** zu verwenden.

Art. 2 Fondsmittel

Der Fonds ist in den Jahren 2023/2024 aus dem Vermächtnis von Fr. 99'602.25 von Bhargava Margrith sel., Richterswil und Bürgerin von Hemberg SG geäufnet worden.

Weitere Einlagen sind möglich.

Der Fonds wird von der Gemeinde Neckertal nicht verzinst.

Das gesamte Fondskapital inklusive Zinsen steht der Gemeinde Neckertal für Beiträge zur Verfügung.

Art. 3 Verfahren

Der Gemeinderat bestimmt abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder. Gesuche von Organisationen oder Privatpersonen sind an den Gemeinderat zu stellen.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig. Der/die Gemeindepräsident/in, erhält die Kompetenz, Gesuche bis zu einem Betrag von Fr. 10'000 selbständig zu bearbeiten und die Auszahlung zu veranlassen.

Art. 5 Verwaltung

Dieser Fonds wird als Fremdkapital in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Neckertal geführt.

Art. 6 Gemeindefusionen

Art. 7 Bei einer allfälligen Gemeindefusion der heutigen Gemeinde Neckertal gilt der Fondszweck auch für das neue Gemeindegebiet.

Art. 8 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 22.08.2023 / 05.03.2024

GEMEINDE NECKERTAL

Gemeinderat
Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



P. Schnellmann

Petra Schnellmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 02.10.2023
bis 13.11.2023